

# RS Vwgh 2002/9/25 97/13/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §20;

KStG 1966 §8 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/13/0192

## Rechtssatz

Im Bereich der verdeckten Gewinnausschüttung kommt es auf die Frage des Aufteilungsverbotes im Sinne der zuß 20 EStG 1972 ergangenen Rechtsprechung nicht entscheidend an. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob einem Anteilsinhaber oder einer ihm nahe stehenden Person ein Vorteil zugewendet worden ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997130175.X02

## Im RIS seit

23.12.2002

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)